



## 1. INFORMATIONEN ÜBER DEN VERMÖGENSVERWALTER (NACHFOLGEND JP GENANNT)

<b>Name</b>	JACOT Partners Financial Services AG
<b>Adresse</b>	Dufourstrasse 47
<b>PLZ / Ort</b>	CH-8008 Zürich
<b>Telefon</b>	+41 (44) 244 38 38
<b>E-Mail</b>	info@jacotpartners.ch
<b>Internetseite</b>	www.jacotpartners.ch
<b>UID</b>	CHE-480.386.814
<b>MwSt.-Nr.</b>	CHE-480.386.814 MWST

### 1.1. Tätigkeitsfeld

JP hat Sitz in Zürich. Sie bietet Vermögensverwaltung sowie Family Office Services an.

### 1.2. Aufsichtsstatus und zuständige Behörde sowie Aufsichtsorganisation

JP besitzt eine Bewilligung gemäss Artikel 5 Absatz 1 des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG), welche ihr die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, erteilt hat. Ferner wird JP von der Aufsichtsorganisation A00S – Schweizerische Aktiengesellschaft für Aufsicht, Clausiusstrasse 50, CH-8006 Zürich, beaufsichtigt.

### 1.3. Organisatorische Massnahmen

JP stellt sicher, dass Kundenberaterinnen und -berater über hinreichende Kenntnisse über die Verhaltensregeln nach dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) sowie über das für ihre Tätigkeit notwendige Fachwissen verfügen (Art. 6 FIDLEG). Sie sorgt ebenfalls dafür, dass alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die für ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen (Art. 22 FIDLEG). JP kann für die Erbringung von Finanzdienstleistungen Dritte beziehen. JP zieht nur Personen bei, die über die für ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die für diese Tätigkeit erforderlichen Bewilligungen und Registerbeiträge verfügen, und instruiert und überwacht die beigezogenen Personen sorgfältig.

### 1.4. Berufsgeheimnis

JP untersteht dem Berufsgeheimnis gemäss dem Finanzinstitutsgesetz.

### 1.5. Wirtschaftliche Bindung an Dritte

Es gibt keine wirtschaftlichen Bindungen an Dritte, welche den Interessen von Kunden widersprechen könnten.

### 1.6. Herausgabe von Informationen

Die Kundin und der Kunde haben jederzeit Anspruch auf Herausgabe einer Kopie ihres Dossiers sowie sämtlicher weiterer sie betreffender Dokumente, die der Finanzdienstleister im Rahmen der Geschäftsbeziehung erstellt hat. Mit Einverständnis der Kundin oder des Kunden kann die Herausgabe in elektronischer Form erfolgen. Wer einen Anspruch geltend machen will, stellt schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form ein entsprechendes Gesuch. JP lässt der Kundin oder dem Kunden innert 30 Tagen nach Erhalt des Gesuchs kostenlos eine Kopie der betreffenden Dokumente zukommen.

## 2. NACHRICHTENLOSE VERMÖGEN

Es kommt vor, dass Kontakte zu Kunden abbrechen und die Vermögenswerte in der Folge nachrichtenlos werden. Solche Vermögenswerte können bei den Kunden und ihren Erben endgültig in Vergessenheit geraten. Zur Vermeidung von Kontaktabbruch bzw. Nachrichtenlosigkeit wird Folgendes empfohlen:

- **Adress- und Namensänderungen:** Bitte um umgehende Mitteilung bei Wohnsitz-, Anschrift- oder Namenswechsel.
- **Spezielle Weisungen:** Bitte um Orientierung über längere Abwesenheiten und über eine allfällige Umleitung der Korrespondenz an eine Drittadresse oder eine Zurückhaltung der Korrespondenz sowie über die Erreichbarkeit in dringenden Fällen während dieser Zeit.
- **Erteilung von Vollmachten:** Es kann sich empfehlen, eine bevollmächtigte Person zu bezeichnen, an die JP im Falle eines Kontaktabbruchs herantreten kann.
- **Orientierung von Vertrauenspersonen und letztwillige Verfügung:** Eine weitere Möglichkeit zur Vermeidung von Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit besteht darin, dass eine Vertrauensperson über die Beziehung mit JP orientiert wird. Allerdings darf JP einer solchen Vertrauensperson nur Auskunft erteilen, wenn sie hierzu schriftlich bevollmächtigt worden ist. Ferner können die betroffenen Vermögenswerte zum Beispiel in einer letztwilligen Verfügung erwähnt werden.

JP steht für Fragen hierzu gerne zur Verfügung. Weitere Informationen können auch der Broschüre «Nachrichtenlose Vermögen» der Schweizerischen Bankiervereinigung entnommen werden. Die Broschüre ist im Internet abrufbar unter: <https://www.swissbanking.ch/Resources/Persistent/d/e/4/3/de43557cde4bda0d07ea1932b53fe37feeb4a06d/Richtlinien%20%C3%BCber%20die%20Behandlung%20kontakt-%20und%20nachrichtenloser%20Verm%C3%B6genswerte%20bei%20Schweizer%20Banken%20%28Narilo-Richtlinien%29%20%28Mai%202022%29.pdf>

## 3. INFORMATIONEN ÜBER DIE VON JP ANGEBOTENEN FINANZDIENSTLEISTUNGEN

### 3.1. Vermögensverwaltung

#### 3.1.1. Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung

Bei der Vermögensverwaltung verwaltet JP im Namen, auf Rechnung und Gefahr des Kunden Vermögen, welches der Kunde bei einer Depotbank hinterlegt hat. JP führt Transaktionen nach eigenem, freiem Ermessen und ohne Rücksprache mit dem Kunden durch. Hierbei stellt JP sicher, dass die durch sie ausgeführten Transaktionen den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen des Kunden sowie der mit dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie entsprechen und sorgt dafür, dass die Portfoliostrukturierung für den Kunden geeignet ist.

### 3.1.2. Rechte und Pflichten

Bei der Vermögensverwaltung hat der Kunde das Recht auf Verwaltung der Vermögenswerte in seinem Portfolio. Dabei wählt JP die in das Portfolio aufzunehmenden Anlagen im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots mit gehöriger Sorgfalt aus. JP beachtet bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung. JP arbeitet darauf hin, dass bei der Ausführung der Aufträge ihrer Kundinnen und Kunden das bestmögliche Ergebnis in finanzieller, zeitlicher und qualitativer Hinsicht erreicht wird. In finanzieller Hinsicht berücksichtigt JP neben dem Preis für das Finanzinstrument auch die mit der Ausführung des Auftrags verbundenen Kosten sowie die Entschädigungen Dritter nach Artikel 26 Absatz 3 des FIDLEG. JP gewährleistet eine angemessene Risikoverteilung, soweit es die Anlagestrategie erlaubt. Sie überwacht das von ihr verwaltete Vermögen regelmässig und stellt sicher, dass die Anlagen mit der im Anlageprofil vereinbarten Anlagestrategie übereinstimmen und für den Kunden geeignet sind.

JP informiert den Kunden regelmässig über die vereinbarte und erbrachte Vermögensverwaltung.

### 3.1.3. Risiken

Bei der Vermögensverwaltung entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

- **Risiko der gewählten Anlagestrategie:** Aus der vom Kunden gewählten und vereinbarten Anlagestrategie können sich unterschiedliche Risiken ergeben (vgl. nachfolgend). Der Kunde trägt diese Risiken vollumfänglich. Eine Darstellung der Risiken und eine entsprechende Risikoaufklärung erfolgen vor der Vereinbarung der Anlagestrategie.  
**Substanzerhaltungsrisiko** bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Portfolio an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen: [https://www.swissbanking.ch/Resources/Persistent/7/a/2/d/7a2de129ddee1d640046372d6bae1bcb21e9b6ce/SBVg\\_Risiken\\_im\\_Handel\\_mit\\_Finanzinstrumenten\\_2019\\_DE.pdf](https://www.swissbanking.ch/Resources/Persistent/7/a/2/d/7a2de129ddee1d640046372d6bae1bcb21e9b6ce/SBVg_Risiken_im_Handel_mit_Finanzinstrumenten_2019_DE.pdf)
- **Informationsrisiko seitens JP** bzw. das Risiko, dass JP über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können: Bei der Vermögensverwaltung berücksichtigt JP die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele des Kunden (Eignungsprüfung). Sollte der Kunde JP unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen machen, besteht das Risiko, dass JP keine für den Kunden geeigneten Anlageentscheide treffen kann.
- **Risiko als qualifizierter Anleger bei kollektiven Kapitalanlagen:** Kunden, welche Vermögensverwaltung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungsverhältnisses in Anspruch nehmen, gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des Kollektivanlagengesetzes. Qualifizierte Anleger haben Zugang zu Formen von kollektiven Kapitalanlagen, welche ausschliesslich ihnen offenstehen. Dieser Status ermöglicht die Berücksichtigung einer breiteren Palette von Finanzinstrumenten in der Gestaltung des Portfolios. Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger können von regulatorischen Anforderungen befreit sein. Solche Finanzinstrumente unterliegen somit nicht oder nur teilweise den schweizerischen Vorschriften. Daraus können Risiken insbesondere aufgrund der Liquidität, der Anlagestrategie oder der Transparenz entstehen. Detaillierte Informationen zum Risikoprofil einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage können den konstituierenden Dokumenten des Finanzinstruments sowie gegebenenfalls dem Basisinformationsblatt und dem Prospekt entnommen werden.

Ferner entstehen bei der Vermögensverwaltung Risiken, welche in der Risikosphäre von JP liegen und für welche JP gegenüber dem Kunden haftet. JP hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem sie bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt JP die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.

#### **3.1.4. Berücksichtigtes Marktangebot**

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot erfasst fremde und eigene Finanzinstrumente. Im Rahmen der Vermögensverwaltung stehen dem Kunden folgende Finanzinstrumente zur Verfügung:

- Aktien, welche bspw. im Stoxx Europe 600, S&P 500, Nikkei 225 und SMI kotiert sind;
- Anteile an kollektiven Kapitalanlagen;
- Strukturierte Produkte, welche z.B. von Vontobel, Julius Bär, UBS, Goldman Sachs, Natixis, Leonteq, CAT Financial Products oder BNP Paribas emittiert wurden;
- Derivate, welche von Leonteq, Raiffeisenbank oder EFG emittiert wurden;
- Obligationen;
- Währungen

### **3.2. Family Office Services**

#### **3.2.1. Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung**

JP bietet klassische Dienstleistungen eines Multi Family Office für vermögende Kunden durch eigenes internes Know-how oder in Zusammenarbeit mit spezialisierten externen Beratern an. Die hauptsächliche Funktion ist die strategische Verwaltung von Familienvermögen mit umfassender Vermögensallokation, d.h. insbesondere Vermögensplanung, Vermögenskonsolidierung, Vermögensstrukturierung, Performanceüberwachung etc. Nicht dazu gehören die regulatorisch relevanten Dienstleistungen, wie Vermögensverwaltung oder Anlageberatung. Die Vermögensstrukturierung erfolgt durch eine Auswahl an effizienten Mitteln und Strukturen für die Erhaltung, die Steigerung sowie die Erfüllung von lang- und kurzfristigen familiären und betrieblichen Zielen. Für die Vermögensallokation werden durch Makroanalysen und verschiedene Anlagethemen ein Asset-Mix und eine Liquiditätsstrategie definiert. Das Risikomanagement erfolgt auf einer ganzheitlichen Strategie, welche strukturelle sowie neue Herausforderungen einschliesst. Das Lifestyle Management umfasst philanthropische Engagements, Charity, Impact Investing, Immobilien, Kunst als auch Concierge Dienstleistungen. Für Beratung zu Steuern, Rechtsfragen, M&A sowie Corporate Finance vermitteln wir Sie an Experten aus unserem Netzwerk.

#### **3.2.2. Rechte und Pflichten**

Der Kunde hat Anspruch auf eine sorgfältige und fundierte Beratung sowie auf eine regelmässige Information über die vereinbarten und von JP erbrachten Leistungen. JP muss den Kunden zu jeder Zeit über die Risiken und Herausforderungen über die im Mandat liegenden Vermögenswerte aufklären.

#### **3.2.3. Risiken**

Die Beurteilung von Chancen und Risiken wird gemeinsam mit dem Kunden für seine konkrete Situation erarbeitet.

### **3.3. Index Sponsor**

#### **3.3.1. Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung**

Als Index Sponsor von aktiv verwalteten Zertifikaten («Tracker Zertifikate»), verwaltet JP die den

Tracker Zertifikaten unterliegenden Indizes auf diskretionärer Basis und wird für diese Tätigkeit vom Emittenten entschädigt. Die Indizes stellen rein hypothetische Portfolios dar.

### **3.3.2. Rechte und Pflichten**

JP ist verantwortlich für die Zusammensetzung und Erstellung der Indizes. Der Kunde bzw. Emittent hat gegenüber JP Anspruch darauf, dass JP die Indizes nach vordefinierten Indexregeln oder Strategie (sowie deren grundlegenden Richtlinien und Parameter) zusammensetzt und erstellt. Der Kunde bzw. Emittent ist nicht verpflichtet Komponenten des Index zu kaufen und /oder zu halten und es gibt kein tatsächliches Portfolio von Vermögenswerten, auf das eine Person Anspruch hat oder an dem eine Person eine Beteiligung hält.

### **3.3.3. Risiken**

Die Beurteilung von Chancen und Risiken im Zusammenhang mit der Dienstleistung als Index Sponsor werden gemeinsam mit dem Kunden bzw. Emittent für seine konkrete Situation erarbeitet. Der Emittent bzw. der Kunde trägt das Emittentenrisiko.

## **3.4. Verwaltung von Kollektivvermögen unter der De-minimis Schwelle**

### **3.4.1. Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung**

Als Investment Manager von Schweizerischen Anlagefonds ist JP im Rahmen von Vereinbarungen und der zur Anwendung gelangenden Vorschriften, Richtlinien und Entscheide berechtigt, namens und auftrags der Fondsleitung für Rechnung der kollektiven Kapitalanlagen Anlageentscheide zu treffen sowie Transaktionen zu tätigen, wobei die massgebenden Bestimmungen im Fondsvertrag der jeweiligen kollektiven Kapitalanlage zu berücksichtigen und einzuhalten sind.

### **3.4.2. Rechte und Pflichten**

JP stellt ein professionelles Portfoliomanagement sicher und besorgt die Auswahl der Anlagen. Sie verpflichtet sich, diese Auswahl in jeder Hinsicht mit der nötigen Sorgfalt zu treffen. JP stützt ihre Anlageentscheidungen und ihr Handeln auf im Finanzbereich allgemein anerkannte Quellen und Regeln/Prinzipien ab und trifft die notwendigen (Vor-) Abklärungen für die Vermögensverwaltung. JP handelt ausschliesslich im Interesse der Anleger. Bei der Verwaltung von Kollektivvermögen werden die Grundsätze zur Wahrung der Anlegerinteressen nach Art. 20 des Bundesgesetzes über kollektive Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) eingehalten.

### **3.4.3. Risiken**

Eine Investition in von JP verwaltete Anlagefonds kommt nur für Anleger infrage, die (unabhängig oder gemeinsam mit einem entsprechenden Finanz- oder sonstigen Berater) in der Lage sind, die Vorzüge und Risiken einer solchen Investition einzuschätzen und die über ausreichende Ressourcen verfügen, um etwaige Verluste, die daraus resultieren können, in Kauf nehmen zu können. Bevor eine Anlageentscheidung in Bezug auf irgendeine Anlage in Fonds der JP getroffen wird, sollten potentielle Anleger alle Informationen im Prospekt mit integriertem Fondsvertrag des Fonds sowie die eigenen persönlichen Umstände sorgfältig in Betracht ziehen. Potentielle Anleger sollten insbesondere die Überlegungen im Abschnitt „Die wesentlichen Risiken und das Risikoprofil“ und das „Profil des typischen Anlegers“ im Prospekt mit integriertem Fondsvertrag berücksichtigen.

## **4. INTERESSENKONFLIKTE**

### **4.1. Im Allgemeinen**

Interessenkonflikte können entstehen, wenn JP:

- unter Verletzung von Treu und Glauben zulasten von Kunden für sich einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden kann;

- am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Finanzdienstleistung ein Interesse hat, das demjenigen der Kunden widerspricht;
- bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen von bestimmten Kunden über die Interessen anderer Kunden zu stellen; oder
- unter Verletzung von Treu und Glauben von einem Dritten in Bezug auf eine für den Kunden erbrachte Finanzdienstleistung einen Anreiz in Form von finanziellen oder nicht-finanziellen Vorteilen oder Dienstleistungen entgegennimmt.

Dabei können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung auftreten. Sie entstehen insbesondere durch das Zusammentreffen von:

- mehreren Kundenaufträgen;
- Kundenaufträgen mit eigenen Geschäften oder sonstigen eigenen Interessen von JP bzw. mit dem von JP verbundenen Unternehmen; oder
- Kundenaufträgen mit Geschäften der Mitarbeiter von JP.

#### **4.2. Umgang mit allfälligen Interessenkonflikten**

Um Interessenkonflikte zu erkennen und zu vermeiden, dass sich diese zum Nachteil des Kunden auswirken, hat JP interne Weisungen erlassen und organisatorische Vorkehrungen getroffen:

- JP führt keine Mitarbeitergeschäfte aus und betreibt keinen Eigenhandel.
- JP hat eine interne Kontrollfunktion eingerichtet, welche laufend die Anlagegeschäfte von JP sowie die Einhaltung der Marktverhaltensregeln kontrolliert. Feststellungen rapportiert die Kontrollstelle direkt an den Verwaltungsrat. Durch effektive Kontroll- und Sanktionsmassnahmen kann JP so Interessenkonflikte vermeiden.
- Bei der Auftragsdurchführung beachtet JP das Prioritätsprinzip, d.h., sämtliche Aufträge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs unverzüglich erfasst.
- JP schafft Vertraulichkeitsbereiche innerhalb der Organisation.
- JP verpflichtet seine Mitarbeitenden, Mandate, die zu einem Interessenkonflikt führen können, offenzulegen. JP gestaltet seine Vergütungspolitik so aus, dass keine Anreize für verpönte Verhaltensweisen entstehen.
- JP bildet seine Mitarbeitenden regelmässig weiter und sorgt für die erforderlichen Fachkenntnisse.
- JP zieht die Kontrollfunktion bei möglicherweise interessenkonfliktbehafteten Sachverhalten bei und lässt diese durch sie genehmigen.

#### **4.3. Entschädigungen durch und an Dritte im Besonderen**

Im Rahmen der Erbringung von Finanzdienstleistungen nimmt JP keine Entschädigungen von Dritten entgegen. Im Falle, dass gleichwohl aus einer Anlage Retrozessionen oder ähnliche Vergütungen bezahlt werden sollten, wird der Kunde unverzüglich informiert und darum ersucht, innert kürzester Frist mitzuteilen, ob er den entsprechenden Wert direkt überwiesen haben möchte oder, ob er dem verwalteten Vermögen zugewiesen werden soll.

Für den Fall, dass Vermittler, welche JP Kunden vermitteln, eine Entschädigung erhalten, wird diese dem Kunden ebenfalls offengelegt.

#### **4.4. Weitere Informationen**

Für eine Besprechung zu möglichen Interessenkonflikten steht Ihnen JP gerne zur Verfügung.

**5. OMBUDSSTELLE**

Ihre Zufriedenheit ist unser Anliegen. Sollte JP dennoch einen Rechtsanspruch Ihrerseits zurückgewiesen haben, können Sie ein Vermittlungsverfahren durch die Ombudsstelle einleiten. Diesfalls wenden Sie sich bitte an:

OFS Ombud Finanzen Schweiz  
Rue du Conseil Général 10  
CH-1205 Genf  
+41 22 808 04 51  
[www.ombudfinance.ch](http://www.ombudfinance.ch)